



Inhaltsverzeichnis

- [Energiekostenzuschuss soll auf 2023 ausgedehnt werden](#)
- [Neuerungen beim Dreiecksge-
schäft](#)
- [Steuertermine 2023](#)
- [Registrierkassen-Jahresbeleg
bis spätestens 15. Februar prü-
fen](#)
- [Basiszinssatz ist auch im neuen
Jahr höher](#)
- [ÖGK-Info zu Verzugszinsen ab
2023](#)

Energiekostenzuschuss soll auf 2023 ausgedehnt werden

Erfreuliche Nachrichten hat es Ende Dezember 2022 für energieintensive Unternehmen gegeben, da der Energiekostenzuschuss bis Ende 2022 verlängert werden soll und sogar auf das Jahr 2023 ausgedehnt werden soll. Damit soll die österreichische Wirtschaft und Industrie und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen unterstützt werden, mitunter auch vor dem Hintergrund der deutschen "Gas- und Strompreisbremse". Der "Energiekostenzuschuss 1" mit dem ursprünglichen Förderzeitraum Februar bis September 2022 soll bis Ende Dezember 2022 verlängert werden – dabei ist für den Förderzeitraum 4. Quartal 2022 eine eigene Antragsphase vorgesehen. In dem 4. Quartal 2022 soll die Förderung von Dampf in der ersten Stufe nunmehr neu hinzukommen.

Aufgrund der **anhaltend hohen Energiekosten** soll mittels "Energiekostenzuschuss 2" die **Unterstützung** für Unternehmen für das ganze Jahr **2023** (Förderzeitraum ist daher von 1.1. bis 31.12.2023) – mit adaptierten Antragsbedingungen – **fortgesetzt** werden. Vorgesehen sind Förderungen zwischen 3.000 € und 150 Mio € pro Unternehmen, wobei die Höhe der Förderung in **fünf Förderstufen** gestaffelt ist. Bei den **ersten beiden**

Stufen bis zur Fördersumme von 4 Mio € soll **kein Nachweis einer Mindestenergieintensität** notwendig sein. In den höheren Förderstufen sind gewisse **Einschränkungen** vorgesehen, beispielsweise bzgl der Gewinne oder bei **Bonuszahlungen** und Dividenden der förderempfangenden Unternehmen. Eine weitere Förderbedingung soll eine **Beschäftigungsgarantie** bis Ende 2024 sein.

Die **Förderintensität** soll in Stufe 1 **von 30 auf 60% verdoppelt werden** und in Stufe 2 von 30 auf 50% erhöht werden. Im Detail sollen die einzelnen **Förderstufen** des Energiekostenzuschusses 2 wie folgt ausgestaltet sein.

Stufe	Unter- und Obergrenze pro Jahr (in €)	Energieintensität (Eingangskriterium)	Förderintensität in %	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge (gefördert)
1	3.000 – 2 Mio	0%	60%	Förderung der Mehrkosten	100% von 2021
2	2 Mio – 4 Mio	0%	50%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021
3	4 Mio – 50 Mio	3% auf 2021 oder 6% auf 1. Halbjahr 2022	65%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021
4	50 Mio – 150 Mio	3% auf 2021 oder 6% auf 1. Halbjahr 2022	80%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021
5 (neu)	4 Mio – 100 Mio	0%	40%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021

Hinsichtlich der **Energiearten** iZm dem Verbrauch sind in den Stufen 2 bis 5 jeweils Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl Fernwärme) vorgesehen. In Stufe 1 umfassen die Energiearten Treibstoff, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl etc. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Neuerungen beim Dreiecksgeschäft

Ab 01.01.2023 kommt es zu einer kleinen, aber möglicherweise für viele Unternehmer:innen interessanten **Neuerung bei Dreiecksgeschäften**.

Ein Dreiecksgeschäft ist eine spezielle Form des Reihengeschäfts, bei dem **drei Unternehmer:innen** mit UID-Nummern aus drei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten Geschäfte über die Lieferung von Waren abschließen.

Ein **Beispiel** für ein Dreiecksgeschäft wäre der folgende Fall: *Das österreichische Unternehmen Ö bestellt bei seiner Lieferantin in Deutschland Ware und bittet diese, die Ware direkt an die italienische unternehmerische Kundin zu senden. Ö verrechnet an die italienische Kundin selbst, während die Ware von der deutschen Lieferantin kommt. Die deutsche Lieferantin verrechnet an Ö.*

Mit der **Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte** kann Ö eine **umsatzsteuerliche Registrierungspflicht in Italien vermeiden**. Dazu muss Ö beim Einkauf von der deutschen Lieferantin mit österreichischer UID-Nummer auftreten (diese fakturiert eine ig Lieferung). Der daraus resultierende **ig Erwerb** wird in der UVA in einer speziellen Kennzahl gemeldet. In der **Rechnung** an die italienische Kundin wird auf das **Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts** und auf den Übergang der Steuerschuld auf die italienische Kundin

hingewiesen. Der Umsatz an die italienische Kundin ist in der **Zusammenfassenden Meldung** als Dreiecksgeschäft zu melden. Diese **Vereinfachung** hilft dem **mittleren Unternehmen im Dreiecksgeschäft** enorm, da es sich nicht in Italien registrieren muss, keinen italienischen ig Erwerb und keine italienische Umsatzsteuer melden und abführen muss. Wichtig ist **aus österreichischer Sicht**, dass die **Meldungen in den UVAs richtig erfolgen** und dass in der Rechnung auf das **Vorliegen des Dreiecksgeschäfts** und den **Übergang der Steuerschuld** hingewiesen wird.

In der **Vergangenheit** war die **österreichische Finanzverwaltung bei diesem Thema sehr streng** in der Auslegung und argumentierte, da es sich um eine **Vereinfachung** handle, müsse bereits **im Zeitpunkt der Fakturierung** das **Dreiecksgeschäft richtig gemeldet und abgerechnet** werden. Eine spätere Korrektur sei **nicht möglich**. Wurde hingegen das **Dreiecksgeschäft falsch gemeldet oder abgewickelt**, ist die **österreichische Finanz** von einem **ig Erwerb** (in unserem Fall vom deutschen Lieferanten) aufgrund der österreichischen UID-Nummer **ausgegangen**. Für diesen ig Erwerb aufgrund der österreichischen UID-Nummer steht so lange **kein Vorsteuerabzug** zu, bis nachgewiesen wird, dass der ig Erwerb aufgrund der Warenbewegung **in Italien gemeldet und versteuert** wurde. Das österreichische Unternehmen hat sich also in Italien umsatzsteuerlich zu registrieren und den ig Erwerb und die anschließende Lieferung, die der italienischen Umsatzsteuer unterliegt, zu melden und italienische Umsatzsteuer abzuführen. Das dies alles sehr **aufwendig und kostspielig** ist, liegt auf der Hand.

Ab 1. Jänner 2023 kommt es nunmehr zu **zwei wesentlichen und wichtigen Vereinfachungen** für Unternehmen beim Dreiecksgeschäft. **Bislang** war die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts nur anwendbar, wenn es sich um ein **Reihengeschäft mit genau drei Beteiligten** gehandelt hat. **Künftig** wird es möglich sein, ein **Dreiecksgeschäft aus einem Reihengeschäft mit mehreren Beteiligten herauszuschälen**. Es ist dabei nicht notwendig, dass das erste oder das letzte Unternehmen in der Reihe am Dreiecksgeschäft teilnehmen. Diese **Erleichterung** hilft, dass in Zukunft eine **Registrierung**

im Bestimmungsland der Waren vermieden werden kann. Außerdem wurde klargestellt, dass es für die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts **nicht schädlich** ist, wenn das Unternehmen im Empfangsstaat der Waren zwar umsatzsteuerlich registriert ist, aber die **UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet**.

Es empfiehlt sich also, jetzt die **bestehenden Liefer- und Absatzwege** zu erheben (zB welche Lieferanten habe ich, versenden diese Waren direkt an meine Kunden, welche Mitgliedsstaaten sind involviert, wer rechnet an wen ab). Basierend auf diesen Informationen kann untersucht werden, ob ein **umsatzsteuerliches Risiko besteht**, wie dies in Zukunft vermieden werden kann und wie von der neuen Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte Gebrauch gemacht werden kann.

Steuertermine 2023

Nachfolgend finden Sie ausgewählte Steuertermine 2023:

Jänner	
16.1.	Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2022 für geringfügig Beschäftigte
Februar	
Ab 1.2.	Meldepflicht für bestimmte Honorarzah-lungen 2022 (E18) in Papierform

Bis 15.2.	Erstellung und Überprüfung des Jahresbelegs für das Jahr 2022 (pro Registrierkasse)
28.2.	Jahreslohnzettelübermittlung per ELDA
28.2.	Meldepflicht von Zahlungen gem § 109a und b EStG aus dem Vorjahr (elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt)
März	
31.3.	Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabeerklärung 2022 bei Stadtkasse/Gemeinde
Juni	
30.6.	Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2022 aus Nicht-EU-Ländern
September	
Bis 30.9.	Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2022
Bis 30.9.	Herabsetzungsanträge für die Vorauszahlungen 2023 für Einkommen- und Körperschaftsteuer
Oktober	
ab 1.10.	Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/KSt 2022
Dezember	
bis 31.12.	Die Frist für die Arbeitnehmer:innenveranlagung 2018 bzw für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer läuft ab
31.12.	Mitteilungspflicht für Country-by-Country Reporting (Formular oder FinanzOnline) bei Regelwirtschaftsjahr der obersten Muttergesellschaft

Registrierkassen- Jahresbeleg bis spätestens 15. Februar prüfen

Bitte beachten Sie, dass Registrierkassen-**Jahresbelege** zum Abschluss eines jeden Jahres (unabhängig vom gewählten Wirtschaftsjahr) **erstellt, überprüft** und für 7 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist) **aufbewahrt** werden müssen. Für das **Jahr 2022** ist demnach **bis spätestens 15. Februar 2023** für jede Registrierkasse separat ein **Jahresbeleg** zu erstellen und zu überprüfen.

Der **Monatsbeleg für Dezember** ist zugleich der Jahresbeleg und kann wie jeder andere **Nullbeleg** durch Eingabe des Wertes 0 erstellt werden. Eine Überprüfung kann manuell, zB mithilfe der **"BMF Belegcheck App"**, vorgenommen werden. Sofern die Registrierkasse über die entsprechende technische Ausstattung verfügt, kann der Jahresbeleg **elektronisch erstellt** und über den **Registrierkassen-Webservice** zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt werden. In diesem Fall sind Ausdruck und Aufbewahrung des Belegs **nicht notwendig**.

In **Ausnahmefällen** – kein Internetzugang und kein Smartphone – ist auch eine **manuelle Übermittlung** des Jahresbelegs (Formular RK 1) möglich. Das **Versäumen der Frist** kann eine **Finanzordnungswidrigkeit** darstellen.

Basiszinssatz ist auch im neuen Jahr höher

Durch die jüngst von der Europäischen Zentralbank beschlossene, erneute **Erhöhung des Leitzinssatzes** um **0,5 Prozentpunkte** ergeben sich Anpassungen beim **Basiszinssatz** (nunmehr **1,88%**), welcher wiederum als mehrfacher Referenzzinssatz dient. Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50 €** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Seit 21.12.2022	Bis 20.12.2022
Stundungszinsen	3,88%	3,38%
Aussetzungszinsen	3,88%	3,38%
Anspruchszinsen	3,88%	3,38%
Beschwerdezinsen	3,88%	3,38%
Umsatzsteuerzinsen	3,88%	3,38%

ÖGK-Info zu Verzugszinsen ab 2023

Ab 1.1.2023 werden für rückständige Beiträge **Verzugszinsen** in Höhe von **4,63% pa** verrechnet, wobei Verzugszinsen anfallen, sofern die Sozialversicherungsbeiträge nicht in der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet werden. **Beiträge** gelten grds dann als **zeitgerecht entrichtet**, wenn sie **innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit** auf dem Konto der zuständigen Krankenversicherungsträgerin gutgeschrieben sind. Bei einer (verspäteten) Einzahlung innerhalb von drei Tagen (innerhalb der **Respirofrist**) nach Ablauf der 15-Tage-Frist treten keine Verspätungsfolgen ein.



Impressum:

RSM Austria Steuerberatung GmbH

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM Austria Consulting GmbH

RSM Austria Global Employer Services GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien

T +43 (1) 505 63 63

F +43 (1) 505 63 63 63

contact@rsm.at

www.rsm.at

RSM Austria Steuerberatung GmbH, RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, RSM Austria Consulting GmbH and RSM Austria Global Employer Services GmbH are members of the RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Canon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person.

Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.

© RSM International Association, 2023